

Satzung des „Trägerverein Chinesische Schule Aachen e.V.“

§1. Name und Sitz

§2. Zwecke

§3. Mitgliedschaft

§4. Mitgliedsbeiträge

§5. Organe des Vereins

§6. Mitgliederversammlung

§7. Der Vorstand

§8. Finanzverwaltung

§9. Auflösung des Vereins

§10. Schlussbestimmung

§1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Trägerverein Chinesische Schule Aachen e.V.“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

§2. Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein trägt die chinesische Sprachschule Aachen. Die Schule bezweckt die chinesischsprachliche Ausbildung insbesondere von Kindern, oder auch von Erwachsenen aus Aachen und Umgebung. Um dies zu erreichen, sind insbesondere folgende Wege vorgesehen:
 - a. Vermittlung der Grundkenntnisse der chinesischen Sprache und Kultur
 - b. Schaffung einer chinesischen Sprachumgebung für die Schüler/innen.
 - c. Unterrichtserteilung mit systematischen Lehrmethoden und Lehrstoffen.
3. Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke und verhält sich politisch neutral.

§3. Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins anerkennt und ihnen nicht zuwider handelt:
 - a. natürliche Person, sowie juristische Person,
 - b. Verein und Gesellschaften,
 - c. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - d. Soziale und wirtschaftliche Organisationen, u.ä.Die zu b., c., und d. gehörenden Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum Ende des Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Bestimmungen

der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verstößt, oder mit der Beitragszahlung länger als 2 Monate in Rückstand ist.

4. Die Eltern der Schüler/innen der chinesischen Schule Aachen sind Mitglieder des Vereins. Die Mitgliedschaft der Eltern beginnt mit Aufnahme ihres Kindes/ihrer Kinder, und endet mit Austritt aller ihren von der Schule aufgenommenen Kindern.
5. Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder bei ihren von der Schule aufgenommenen Aktivitäten zu unterstützen.
6. Die Mitglieder sollen dafür sorgen, dass ihre Kinder die Hausaufgaben erledigen.
7. Die Mitglieder sollen ihren Kindern beibringen, höflich mit den Lehrer/innen und Mitschüler/innen umzugehen, die Gegenstände und Geräte in den Klassenräumen behutsam zu behandeln.
8. Die Mitglieder (§3.1 a.) haben Stimmrecht. Die Anzahl der Schulkinder einer Familie entspricht der Anzahl der Stimmen der Eltern. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§4. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Halbjahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Monats nach Beginn des Schulhalbjahres zu entrichten.

§5. Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung ist das Entscheidungsorgan.
2. Der Vorstand ist das Ausführungsorgan.

§6. Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme der Kassenprüfung
 - d. Entlastung des Vorstandes und

- e. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - f. Genehmigung der Finanzplanung des Vorstandes für das nächste Geschäftsjahr
 - g. Genehmigung der Anstellung neuer Lehrer/innen
 - h. Festlegung des Honorars der Lehrer/innen
 - i. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedbeitrages
 - j. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie mindestens von 20% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bzw. der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet und protokolliert.
 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen mit mindestens einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten der anwesenden Mitglieder gefasst werden, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Die nicht anwesenden Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich durch die anwesenden Mitglieder vertreten lassen.
 5. Zur Änderung der Satzung sowie bei Festsetzung des Mitgliedsbeitrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. zur Auflösung und Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 6. Die Mitgliederversammlung wird protokolliert. Der Protokollführer wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die anwesenden Mitglieder gewählt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer unterzeichnet.

§7. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) oder den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n), vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und hat eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes wird zwischen den Vorstandsmitgliedern vereinbart.
4. Die Vorstandsmitglieder arbeiten unentgeltlich für den Verein. Die Vorstandsmitglieder übernehmen keine entgeltlichen Lehraufgaben.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Erstellung der Jahresfinanzplanung
 - c. Aufnahme von neuen Schüler/innen
 - d. Einstellung des Lehrpersonals
 - e. Entgegennahme der Konzepte der Lehrveranstaltungen
 - f. Vertretung des Vereins nach außen und Pflege von Außenkontakten
 - g. Entgegennahme der Beiträge und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - h. Entlohnung der Lehrer/innen
 - i. Durchführung der sonstigen Veranstaltungen

§8. Finanzverwaltung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge. Er bemüht sich, die Lehrveranstaltungen durch Spenden zu mitzufinanzieren
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§9. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Die Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Adam Schall Gesellschaft e.V.“.

§10. Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27.07.2003 beschlossen und von folgenden Mitgliedern unterschrieben.

Satzungsänderung am 24. Oktober 2003

Satzungsänderung am 21. November 2003

Schulordnung als Anlage zur Satzung des „Trägerverein Chinesische Schule Aachen e.V.“

§1. Schüler/innen

§2. Lehrer/innen

§3. Lehrveranstaltungen

§1. Schüler/innen

1. Kinder im entsprechenden Alter, die Chinesisch lernen möchten, können von der Schule aufgenommen werden.
2. Voraussetzung für die Aufnahme der Kinder ist, dass diese Satzung von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten (im Folgenden nur Eltern genannt) anerkannt wird. Der Antrag auf Schulaufnahme wird von den Eltern schriftlich gestellt und durch den Vereinsvorstand geprüft und genehmigt.
3. Neu aufgenommene Schüler/innen können die Schule 3 Wochen lang zur Probe besuchen.
4. Die Schüler/innen müssen die vorgegebenen Unterrichtszeiten einhalten. Bei Fehlzeiten ist der/die zuständige Lehrer/in vor Beginn des Unterrichts zu informieren.
5. Beim Ausscheiden aus der Schule ist der Vereinsvorstand schriftlich mindestens einen Monat im Voraus von den Eltern zu informieren.
6. Mitglieder des Vereins, können auch als Schüler/innen die angebotenen Kurse besuchen.

§2. Lehrer/innen

1. Die Stellen der Lehrer/innen werden ausgeschrieben. Die Schule strebt an, Lehrkräfte mit geeigneter Ausbildung und Erfahrung einzustellen.
2. Die Lehrer/innen-Kandidaten werden durch den Schulvorstand vorgeschlagen. Die Einstellung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einstellung ist auf ein

- Jahr befristet. Die Probezeit beträgt 8 Wochen. Über die endgültige Einstellung wird der Vorstand nach den Anhören von Klasseneltern beschließen. Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Einstellung verlängert werden.
3. Die Kündigung des/der Lehrer/in hat mindestens 8 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich zu erfolgen.
 4. Die Lehrkräfte werden von dem Trägerverein honoriert.

§3. Lehrveranstaltungen

1. Das Konzept Lehrveranstaltungen und das Prüfverfahren wird von dem/der zuständigen Lehrer/in entworfen, von dem Vorstand genehmigt und der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.
2. Die Lehrstoffe richten sich nach den offiziellen anerkannten Lehrmitteln.
3. Die Schüler/innen werden nach dem Alter und ihren Sprachkenntnissen in verschiedene Klassen eingeteilt. Die Schule bemüht sich, die Anforderungen der verschiedenen Gruppen zu erfüllen.
4. Die Ferien der Schule richten sich nach Bestimmungen des Landes NRW.
5. Neben den Sprachkursen bemüht sich die Schule, den Schüler/innen auch andere Lehrveranstaltungen bezogen auf chinesische Kultur anzubieten.